

Bundesdatenschutzgesetz (= allgemeine Grundsätze):

Wer muss den Datenschutz beachten?

Öffentliche Stellen: Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Nicht-öffentliche Stellen: juristische Personen (GmbH, **Vereine**) oder Personengesellschaften.

Gilt nicht bei Daten, die auf persönliche oder familiäre Zwecke beschränkt sind, z. B. für privaten Terminkalender.

Wann dürfen Daten erhoben und verarbeitet werden?

- Immer mit Einwilligung des Betroffenen,
- Bundesdatenschutzgesetz (allgemeine Grundsätze)
- speziell: Sozialgesetzbuch, Telekommunikationsgesetz

Wichtig: **Zweckbestimmung** beachten!

Z. B. Weitergabe an direkte Kollegen ja, bei Supervision nein.

Oder: innerhalb Behörde ja, an andere Behörde nein.

Aber: bei **beruflicher** Schweigepflicht (z. B. Psychotherapeut, Anwalt) keinerlei Weitergabe (§ 203 StGB).

Für spezielle Berufsgruppen: Strafgesetzbuch (StGB) § 203:

Verletzung von Privatgeheimnissen

- Arzt, Zahnarzt, Apotheker ... **staatlich geregelte Ausbildung**
- Berufspsychologen mit **staatlich anerkannter ... Abschlußprüfung,**
- Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, ...
- Berater ... in einer Beratungsstelle, die von einer **Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist,**
- **staatlich anerkannte** Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen
- Angehörige der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung ...
- diverse Amtsträger, öffentlicher Dienst, Sachverständige

... wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- **Antragsdelikt!**

Allgemein: Welche Daten sind geschützt?

Personenbezogene Informationen, d. h. **über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse** einer Person. Auch wenn die Informationen dieser Person **indirekt** zugeordnet werden können.

Nicht nur Name, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung oder Einkommen sind personenbezogene Daten, sondern auch, wenn der Betroffene in der Regel **ohne großen Aufwand** ermittelt werden kann.

Daten sind dann nicht personenbezogen, wenn sie anonym sind, d. h. nur noch mit **unverhältnismäßig hohem Aufwand** einer Person zugeordnet werden können.

Welche Rechte habe ich als Betroffener?

Das Recht auf

- Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung, Sperrung oder Löschung,
- Schadensersatz bei Datenschutzverletzungen,
- Anrufung der zuständigen Datenschutzkontroll- oder Aufsichtsbehörde.

Diese Rechte sind unabdingbar.

Empfehlungen für Beschwerdestellen (DGSP)

für Mitarbeiter:

- Formular Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Geschäftsordnung der B'stelle (insbesondere § 6 im DGSP-Muster)

für Klienten:

- Schweigepflichtsentbindung im Formular „Beschwerdeaufnahme“
 - auch gegenüber B'stellen-Kollegen
 - = „vertrauensbildende Maßnahme“

Alles zum Herunterladen auf www.beschwerde-psychiatrie.de